

Kommissionsbericht zur Langfristigen Finanzplanung städtischer Abwasseranlagen, Teilrevision Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglement (BGR) - Einführung des Staffeltarifs mit Regenabwassergebühr

1. Zusammensetzung der Kommission:

Mitglieder Stadtparlament:	Stadler Cyrill, FDP/XMV, Präsident Auer Lukas, SP/GRÜNE Lehmann Myrta, Die Mitte/EVP Nägeli Ulrich, SVP Noci Irena, SP/GRÜNE Petti Aurelio, Die Mitte/EVP Sutter Heer Silke, FDP/XMV
Vertretung Stadtrat:	Feuerle Dieter, Stadtrat Ressort Bau/Umwelt
Gäste:	Herlyn Anja, WIF Partner AG Heeb Rainer, Bereichsleiter Tiefbau/Verkehr
Protokoll:	Wyprächtiger Alexandra, Stadtschreiberin

Die Kommission behandelte die Botschaft **Langfristigen Finanzplanung städtischer Abwasseranlagen, Teilrevision Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglement (BGR) - Einführung des Staffeltarifs mit Regenabwassergebühr** an drei Sitzungen. Sie dankt Anja Herlyn, WIF Partner AG, Rainer Heeb, Bereichsleiter Tiefbau/Verkehr und Dieter Feuerle, Stadtrat Ressort Bau/Umwelt, für die Begleitung und die Beratungen sowie Nadja Holenstein und Alexandra Wyprächtiger für die Protokollführung.

2. Grundlagen und Ausgangslage:

Die Kommission nahm die Botschaft des Stadtrates vom 23. Januar 2023 als Grundlage für ihre Beratungen. Weiter hat sich die Kommission auf Expertisen der Gäste aus kompetenten Fachkreisen abgestützt. Als wichtiges Dokument hat die Kommission die Präsentation von Anja Herlyn in die Beratungen aufgenommen. Diese Präsentation ist dem Kommissionsbericht beigelegt, sie soll als Einstieg ins Thema für alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier zur Verfügung stehen.

3. Eintreten

Die in der Botschaft dargelegte Ausgangslage und die rechtlichen Grundlagen wurden in der Kommission eingehend diskutiert und sind unbestritten. Die Kommission konnte sich ein sehr gutes Bild über die geplanten Änderungen machen.

Die öffentlichen Anlagen der Siedlungsentwässerung werden gemäss BGR finanziert, dafür werden Gebühren erhoben: a) Anschlussgebühren und b) Wiederkehrende Abwassergebühren. Der Jährliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Anlagen wird von den beiden Leistungserbringern Abwasserverband Morgental (AVM) und dem Tiefbau der Stadt Arbon erbracht. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf rund CHF 4.3 Mio. für Kanalisation (19% inkl.

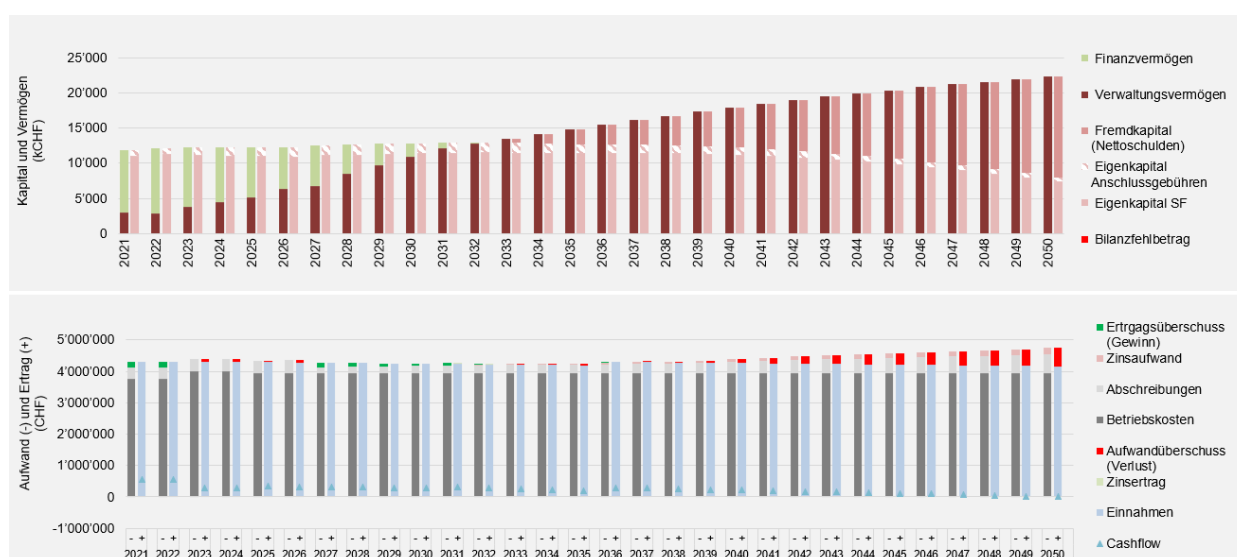
Abschreibungen), Aussenanlagen des AVM (31%) und einem Beitrag für die Abwasserreinigung (50%).

Finanziert wird bisher der Gesamtaufwand über eine Grundgebühr (25%) und einer Verbrauchsgebühr (75%). Die Grundgebühr wird auf Basis der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche, multipliziert mit einem Abflussbeiwert berechnet. Die Mengengebühr wird über einen Betrag pro Kubikmeter errechnet, es können Zuschläge für einen hohen Verschmutzungsfaktor hinzukommen.

Die Teilrevision des BGR setzt nun genau bei diesem Abflussbeiwert an. Bisher wurde dieser aufgrund der Zone eines Grundstückes bestimmt. Dieser Abflussbeiwert beschreibt das Verhältnis zwischen den abflusswirksam befestigten, an die Kanalisation angeschlossenen Flächen und der Gesamtfläche einer Parzelle. Er gibt an, wieviel Regenwasser bei Regenwetter von einer Liegenschaft in die Kanalisation abgeleitet wird. Diese Regelung hatte in der Vergangenheit ihre Berechtigung, die Kanalisation war auf die Beimischung von Regenwasser angewiesen.

Das ist heute nicht mehr der Fall. Es sind zwingend Massnahmen zur Retention oder Versickerung des Regenwassers erforderlich, die Kosten für diese Massnahmen trägt der Liegenschaften Besitzer.

Werden die höheren Anforderungen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) wirksam, so würden der Gemeinde Mindereinnahmen von ca. 0.4 Mio. (10% der aktuellen Gebühreneinnahmen) entstehen. Die langfristige Finanzierung wäre gefährdet. Mit der Gebührenanpassung kann die langfristige Finanzierung sichergestellt werden.

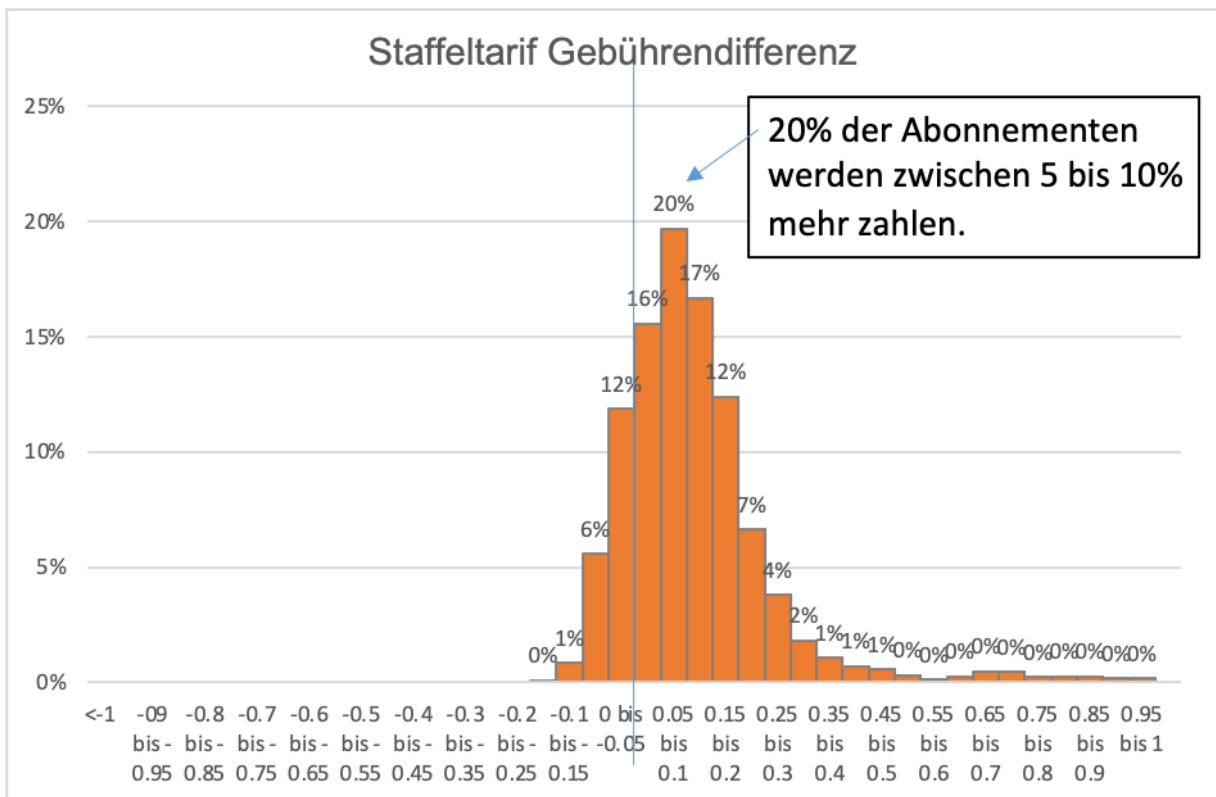


(Abb. 1, WIF Partner, Präsentation anlässlich Kommissionssitzung, Entwicklung bei konstanten Gebühreneinnahmen)

Mit der vorgeschlagenen Tarifänderung im Bereich des Abflussbeiwertes, wird bei Umbauten ein Hydraulischer Nachweis verlangt, dieser wird die fixen Abflussbeiwerte je Zonenart ersetzen. Die Kommission steht einstimmig hinter dieser Veränderung.

Eine konsequente Umsetzung der GEP-Massnahmen führt zu einer Verschuldung in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung gegenüber dem allgemeinen Haushalt der Stadt. Mittelfristig ist nach Einschätzungen des Stadtrates und der beratenden Firma WIF Partner AG nicht mit einem Bilanzfehlbetrag in der Spezialfinanzierung zu rechnen, von einer Kombination der Anpassung des Gebührenmodelles mit einer Gebührenerhöhung wird abgeraten.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen kommt die Stadt Arbon der Einschätzung des Preisüberwachers nach. Die Einschätzung kam zum Schluss, dass die Regenwassergebühr zu niedrig und die Grundgebühr insgesamt zu tief angesetzt war. Zudem würde Geringverbraucher die Infrastruktur bereitgestellt, ohne dass diese sich an den Fixkosten in angemessenem Rahmen beteiligen.



(Abb. 2, Vergleich Staffeltarif mit bisheriger Gebühr, WIF Partner AG)

Aus der obigen Darstellung ist ersichtlich, wie viele Nutzer mehr (rechts der senkrechten Trennlinie und weniger (links der senkrechten Trennlinie) bezahlen werden.

Grundsätzlich wünscht sich die Kommission bei solchen Vorlagen jeweils zu den einzelnen zu revidierenden Artikeln einen Kommentar, das würde die Diskussion in der Kommission aber auch im Parlament erleichtern.

Die Kommission bedankt sich bei der Stadtschreiberin für die Erstellung der Protokolle und bei Rainer Heeb und Didi Feuerle für die aktive Einbringung der Sicht des Stadtrates und der Verwaltung. Abschliessend sei die Wertvolle Unterstützung von Frau Herlyn erwähnt, die Begleitung war für die Kommissionsarbeit zentral.

Die vorberatende Kommission beantragt einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

4. Detailberatung

Die Kommission hat die Teilrevision des Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglements (BGR) und die Einführung des Staffeltarifs mit Regenabwassergebühr. Das neue Gebührenmodell ist unbestritten. Die Teilrevision wird anhand der vorliegenden Synopse in der Reihenfolge der geänderten Artikel besprochen. Nachfolgend werden nur die Artikel aufgeführt, welche innerhalb der Kommission zu Wortmeldungen geführt haben.

Die Kommission bemängelt, dass zu den geänderten Artikeln kein Kommentar vorliegt. Ein Kommentar zu den Änderungen würde diese nachvollziehbarer darstellen, insbesondere bei solch technisch komplexen Themen.

Art. 31 Abwasseranschlüsse

¹Die Anschlussgebühr wird einerseits abhängig von der ~~Grösse der nach Generellem Entwässerungsplan (GEP) abflusswirksam entwässerten und an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen und entwässerten~~ Grundstücksfläche ~~pro Quadratmeter und unter Berücksichtigung des Abflussbeiwerts gemäss Generellem Entwässerungsplan~~ sowie andererseits abhängig ~~vom~~ von der Abwasserfracht (Einwohnergleichwert) erhoben.

Über den Artikel 31 hat es innerhalb der Kommission eine intensive Diskussion gegeben. Es erscheint der Kommission wichtig, die Begrifflichkeit zu ergänzen.

«Abflusswirksame entwässerte Grundstücksfläche»(neu) ist eine differenzierte Bezeichnung für «Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwerts» (alt). Mit dieser Formulierung wird erreicht,

- (1) dass der Verweis auf die im GEP neu definierten Abflussbeiwerte entfällt.
- (2) dass gleichzeitig profitieren Liegenschaftseigentümer, wenn sie Massnahmen zur Entsiegelung umsetzen, von niedrigeren Anschlussgebühren (Art. 31) und niedrigeren wiederkehrenden Regenabwassergebühren (Art. 38).

Die Kommission beantragt keine Änderung in Artikel 31.

Einig war sich die Kommission, dass städtische Gebühren verfügt werden müssen. Um die Präzision im Reglement hochzuhalten, bestellte die Stadt Arbon bei Schärer Rechtsanwälte einen Vorschlag zur Präzisierung der Artikel 34, 44 und 49. Die Änderungsvorschläge mit Begründung sind in der Folge aufgeführt.

3. Gebührenansätze und Fälligkeit

Art. 34 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren ~~entstehen~~ werden mit dem Anschluss der jeweiligen Baute oder Anlage ans Netz, beziehungsweise mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. ~~Anschlussgebühren werden mit der rechtskräftigen Festlegung fällig.~~ Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Kommission beschliesst den Artikel wie folgt zu ändern:

3. Gebührenansätze, **Rechnungsstellung** und Fälligkeit

Die Anschlussgebühren **werden im Baubewilligungsverfahren mit Erteilung der Baubewilligung oder bei nicht bewilligungspflichtigen baulichen oderutzungsmässigen Änderungen bei Bewilligung des Anschlussgesuchs veranlagt und in Rechnung gestellt. Sie werden mit Fertigstellung des neuen oder geänderten Anschlusses zur Zahlung fällig.**

In Art. 28 Abs. 1 und 2 ist die Entstehung der Gebührenpflicht sowie der massgebende Zeitpunkt bereits einlässlich geregelt. In Art. 34 ist dies nicht zu wiederholen, sondern die Formulierung auf die Rechnungsstellung und Fälligkeit zu beschränken. Mit der expliziten Erwähnung der Veranlagung wird klargestellt, dass die Gebührenerhebung auf dem Verfügungsweg erfolgt. Da Anschlussgebühren verwaltungsrechtlich gesehen im Unterschied zu Erschliessungsbeiträgen nicht vor Erstellung der Erschliessungsanlage (z.B. Strasse), sondern erst nach der baulichen Realisierung des Anschlusses entstehen, werden sie erst mit Fertigstellung des neuen oder geänderten Anschlusses zur Zahlung fällig. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wird die Abwasseranschlussgebühr im Baubewilligungsverfahren veranlagt. Es macht deshalb Sinn, das Baubewilligungsverfahren analog zur heutigen Regelung in Art. 49 betr. Ersatzabgaben explizit zu erwähnen. In allen übrigen Fällen wird der Bauherr der Stadt Arbon betr. Abwasser ein technisches Anschlussgesuch stellen, das bearbeitet und bewilligt werden muss. In diesem Rahmen kann die Anschlussgebühr veranlagt werden.

Es soll zudem Auch der Titel in den Abschnitten III. und IV. Ziffer drei erfolgen.

Art. 38 Grundgebühr Regenabwassergebühr

¹ Die Grundgebühr Regenabwassergebühr bemisst sich nach der Grösse der nach GEP abflusswirksam entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwerts gemäss Generellem Entwässerungsplan gemäss Anhang III Ziffer 2.3 3.1.

² Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die abflusswirksam entwässerte und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossene Fläche angerechnet. Die Grundgebühr ist auch für Bauten und Anlagen ohne Anfall von Abwasser geschuldet.

Redaktioneller Beitrag, Abs. 2:

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die abflusswirksam entwässerte und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossene Fläche angerechnet. Die Grundgebühr ist auch für Bauten und Anlagen ohne Anfall von Abwasser geschuldet.

Beim Artikel 44 stellt die Kommission den Antrag die Angleichung analog dem Artikel 34 Bestimmungen zu präzisieren:

Art. 44

¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel ein- bis zweimal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontozahlungen verlangt werden.

² Die Gebühren werden 30 Tage nach der Rechtskraft fällig.

Analog zu den Bemerkungen bei Art. 34 empfiehlt die Kommission die Anpassung auf neu:

Art. 44

¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel ein- bis zweimal jährlich **veranlagt und in Rechnung gestellt**. Zusätzlich können Akontozahlungen verlangt werden.

² Die Gebühren werden 30 Tage nach der Rechtskraft **zur Zahlung** fällig.

Formulierung angelehnt an Art. 34 und 49 (revidiert). Die wiederkehrenden Gebühren sind nicht an ein bestimmtes zeitliches Ereignis (z.B. Fertigstellung des Anschlusses) oder ein Verfahren gebunden, sondern richten sich massgeblich nach der Menge des angefallenen Abwassers in einem bestimmten Zeitraum. Deshalb ist es korrekt, den Veranlagungsmodus (1-2 Mal pro Jahr) und die Zahlungsfrist (30 Tage nach Rechtskraft) aufzuführen.

Art. 49

¹ Ersatzabgaben für Fahrzeugabstell- und Kinderspielplätze werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und mit Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Sie werden mit der Fertigstellung des Bauvorhabens fällig.

Art. 49

¹ Ersatzabgaben für Fahrzeugabstell- und Kinderspielplätze werden im Baubewilligungsverfahren **mit Erteilung der Baubewilligung** veranlagt und in Rechnung gestellt. Sie werden mit der Fertigstellung des Bauvorhabens **zur Zahlung** fällig.

5. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Die vorberatende Kommission empfiehlt einstimmig, das Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglement mit Einbezug der Änderungsanträge anzunehmen.

Cyrill Stadler
Kommissionspräsident

Arbon, 20. November 2023

Beilagen:
- Reglement in synoptischer Darstellung, vor der 1. Lesung, 3-spaltig
- Präsentation